

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 29.12.1827 publ. 02.01.1828

1) Regierungs = Bekanntmachung
vom 29. Decemb. 1827, publ. am
2. Jan. 1828.

Die jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erherrschaft Jever werden hiedurch an die gehörige Beobachtung des §. 22. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Aug. d. J., wegen näherer Bestimmung einiger bürgerlichen Verhältnisse der Juden, erinnert, wonach von den Geburts- und Sterbe-Fällen, wie auch von den Verheyrathungen der Juden den Orts-Pfarrern innerhalb 8 Tagen von dem Haupte der Familie, worin sich solche Fälle ereignet haben, bey polizeylicher Strafe, Anzeige zu machen ist. Für jede Eintragung in die desfalls zu führenden Listen ist den Pfarrern eine Gebühr von 12 Gold zu entrichten.

Intimation des §. 22. der Landesherrlichen Verordnung v. 14. Aug. 1827, wegen näherer Bestimmung einiger bürgerlichen Verhältnisse der Juden und Bestimmung d. Gebühr für die Eintragung der Geburts- und Sterbefälle in die desfalls zu führenden Listen.

2) Cammer = Bekanntmachung vom
10. Januar, publ. am 12. Januar
1828.

Da die neu angelegten Kunststraßen in gutem Stande nicht erhalten werden können, wenn der bisherigen Gewohnheit nach immer nur ein und dasselbe Geleise befahren wird, so sieht die Cammer sich genöthigt, hierdurch anzuordnen, daß künftig jeder Fuhr-

Verbot an die Fuhrleute: auf den neu angelegten Kunststraßen ein und dasselbe Geleise zu befahren.